

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (15. Ärztegesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 6 entfallen die Z 1 und die Ziffernbezeichnung der Z 2.*
2. *Am Ende des § 9 Abs. 6 letzter Satz, des § 10 Abs. 7 letzter Satz und des § 11 Abs. 6 letzter Satz werden jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und jeweils folgender Halbsatz angefügt:
„sofern nicht gemäß § 13c etwas anderes vereinbart worden ist.“*
3. *In der Überschrift des § 11 wird der Ausdruck „ergänzende spezielle Ausbildung auf einem Teilgebiet eines Sonderfaches“ durch den Ausdruck „Ausbildung in einem Additivfach“ ersetzt.*
4. *Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:*

„Abweichende Arbeitszeitregelungen für Turnusärzte

§ 13c. Ein Träger einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß den §§ 9 bis 11 kann mit einem Turnusarzt eine von § 9 Abs. 6 letzter Satz, § 10 Abs. 7 letzter Satz oder § 11 Abs. 6 letzter Satz abweichende Anwesenheitsregelung unter Beachtung folgender Bedingungen vereinbaren:

1. Die Vereinbarung muss der besseren Nutzbarkeit der Ausbildungsressourcen und dem konkreten Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch den Turnusarzt dienen. Zu diesem Zweck hat der Träger sicher zu stellen, dass während der die Vereinbarung betreffenden Anwesenheitszeit ein Facharzt des entsprechenden Sonderfaches in derselben Organisationseinheit anwesend ist.
2. Zur Vermeidung einer gegenüber der Anwesenheitsregelung gemäß § 9 Abs. 6 letzter Satz, § 10 Abs. 7 letzter Satz oder § 11 Abs. 6 letzter Satz höheren persönlichen Belastung des Turnusarztes darf nur eine Ausdehnung der Anwesenheitsverpflichtung im Ausmaß von höchstens fünf Stunden vereinbart werden.
3. Die Österreichische Ärztekammer muss der Vereinbarung über die abweichende Arbeitszeitregelung zustimmen.
4. Das für Turnusärzte zuständige Vertretungsorgan gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG muss der Vereinbarung über die abweichende Arbeitszeitregelung zustimmen.“

5. *§ 14 Abs. 5 erster und zweiter Satz lauten:*

„Ein Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist im Wege der Landesärztekammer jenes Bundeslandes einzubringen, in dem ein Berufssitz oder Dienstort des Antragsstellers besteht. Sofern ein solcher nicht besteht, ist der Antrag bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.“

6. *§ 14 Abs. 5 dritter Satz entfällt.*

7. *Im § 27 Abs. 1 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:*

„2a. Firmenwortlaut von Gruppenpraxen,“

8. Im § 27 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „Z 1, 2, 5 und 8 bis 13“ durch den Ausdruck „Z 1, 2, 2a, 5 und 7 bis 13 sowie 15 hinsichtlich einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung (§§ 62 und 138)“ ersetzt.

9. Im § 27 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „die erforderlichen Unterlagen“ durch den Ausdruck „im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht alle erforderlichen Unterlagen“ ersetzt.

10. Im § 27 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Eintragungswerber“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

11. Im § 27 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Eintragungswerber“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

12. § 29 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. jeder Verzicht auf die Berufsausübung sowie die Einstellung der Berufsausübung, wenn diese voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird;“

13. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Näheres über

1. die Einrichtung der Ärzteliste,
2. das Verfahren zur Eintragung in die Ärzteliste und Streichung (Austragung) aus der Ärzteliste, insbesondere auch über die Voraussetzungen einer rückwirkenden Eintragung,
3. Inhalt und Form des Ärzteausweises sowie
4. die, auch von Dienstgebern, zu erstattenden Meldungen an Behörden und die Ärztekammern, insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten und vollständigen Erfassung der in die Ärzteliste einzutragenden und aus der Ärzteliste zu streichenden Personen,

ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass das an einer geordneten und vollständigen Erfassung der Ärzte bestehende öffentliche Interesse gewahrt bleibt.“

14. Im § 31 Abs. 3 werden am Ende der Z 3 der Ausdruck „sowie für“ durch einen Beistrich ersetzt, am Ende der Z 4 der Punkt durch den Ausdruck „sowie für“ ersetzt und danach folgende Z 5 angefügt:

„5. Fachärzte, die Impfungen gegen Erkrankungen vornehmen, sofern und solange die Weltgesundheitsorganisation (WHO) diese Erkrankungen betreffend die Pandemiestufe 6 ausgerufen hat.“

15. Im § 54 Abs. 2 werden am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. gegenüber anderen Ärzten und Krankenanstalten in den Fällen des Abs. 5 einschließlich der diesbezüglichen Verdachtsabklärung, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.“

16. § 56 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Jedes Zuwiderhandeln gegen die verhängte Sperre ist verboten.“

17. Im § 58a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „ist der Lauf der Verjährungsfrist“ durch den Ausdruck „wird der Fortlauf der Verjährung“ ersetzt.

18. Im § 58a Abs. 1 dritter Satz wird der Ausdruck „Laufes der Verjährungsfrist“ durch den Ausdruck „Fortlaufes der Verjährung“ und weiters der Ausdruck „nach Beginn des Laufes dieser Hemmungsfrist“ durch den Ausdruck „ab dem Tag des Beginns der Fortlaufshemmung“ ersetzt.

19. § 68 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. einen Berufssitz, einen Dienstort oder bei wohnsitzärztlicher Berufsausübung einen betreffenden Wohnsitz im Bereich dieser Ärztekammer hat und“

20. Am Beginn des § 76 Z 1 wird vor dem Ausdruck „das Wahlverfahren“ der Ausdruck „die Voraussetzungen der Wählbarkeit,“ eingefügt.

21. Nach § 77 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Nähere Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind durch die Wahlordnung (§ 76) zu regeln.“

22. § 91 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die

1. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand
 - a) der Einnahmen (Umsätze) und/oder
 - b) der Einkünfte und/oder
 - c) des Einkommens sowie

2. Art der Berufsausübung

der Kammerangehörigen festzusetzen.“

23. Nach § 91 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3e eingefügt:

„(3a) Die Höhe der Umlagen kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

(3b) Bei Beteiligung eines Kammerangehörigen an einer Gruppenpraxis kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage ein im Gesellschaftsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgesetzter Anteil am Umsatz und/oder Anteil am steuerrechtlichen Gewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

(3c) Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 vH der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen. Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen.

(3d) Näheres ist in der Umlagenordnung zu regeln.

(3e) Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Kammerumlage durch Kammerangehörige kann die Umlagenordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.“

24. § 109 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Festsetzung der Höhe der für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge ist auf die

1. Leistungsansprüche,
2. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der
 - a) der Einnahmen (Umsätze) und/oder
 - b) der Einkünfte und/oder
 - c) des Einkommens sowie

3. Art der Berufsausübung

der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen.“

25. Nach § 109 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

(2b) Bei Beteiligung eines Arztes oder Zahnarztes an einer Gruppenpraxis kann bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage ein im Gesellschaftsvertrag oder in einer sonstigen Vereinbarung festgesetzter Anteil am Umsatz und/oder Anteil am steuerrechtlichen Gewinn – unabhängig von dessen Ausschüttung – berücksichtigt werden. Geschäftsführerbezüge von Gesellschaftern von Gruppenpraxen sind jedenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

(2c) Näheres ist in der Beitragsordnung zu regeln.

(2d) Für den Fall einer verspäteten Entrichtung der Beiträge durch Kammerangehörige kann die Beitragsordnung die Vorschreibung von angemessenen Mahnspesen vorsehen.“

26. Im § 109 Abs. 5 erster Satz entfällt das Wort „personenbezogen“.

27. Im § 118a erster Satz wird der Ausdruck „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ durch den Ausdruck „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ersetzt.

28. Im § 118d Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 5 Z 6 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 5 Z 7 bis 10“ ersetzt.

29. § 138 Abs. 3 lautet:

„(3) Die einstweilige Maßnahme ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben. Wenn es zur Vermeidung von schweren Nachteilen, insbesondere für die Patienten oder das Ansehen des Ärztestandes unbedingt erforderlich ist, kann die einstweilige Maßnahme verlängert werden. Außer Kraft tritt die einstweilige Maßnahme sowohl im Fall der erstmaligen Verhängung als auch in den Fällen der Verlängerung

1. unbeschadet des Abs. 7, mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens, und
2. jedenfalls spätestens nach sechs Monaten nach deren Verhängung oder deren jeweiligen Verlängerung.“

30. Im § 139 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „, das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten“.

31. Im § 180 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „(§ 195 Abs. 7 Z 3)“.

32. Im § 180 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „vier Jahre“ durch den Ausdruck „fünf Jahre“ ersetzt.

33. Im § 182 letzter Satz wird der Ausdruck „vier Jahre“ durch den Ausdruck „fünf Jahre“ ersetzt.

34. Im § 199 Abs. 3 werden der Ausdruck „§ 27 Abs. 2 oder Abs. 7“ durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 2 letzter Satz“ und der Ausdruck „§ 56 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 56 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.“

35. § 230 Abs. 7 lautet:

„(7) Ausfertigungen von Organen der Österreichischen Ärztekammer sowie der Ärztekammern in den Bundesländern, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. Die einer solchen Ausfertigung zu Grunde liegende Erledigung gilt als durch das Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt. Die Bestimmung gilt auch für die vor ihrem Inkrafttreten hergestellten Ausfertigungen.“

36. Nach § 230 wird folgender § 231 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zur 15. Ärztegesetz-Novelle

§ 231. (1) Die Funktionsdauer des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201xxx bestellten Disziplinarsenates und Disziplinaranwaltes in zweiter Instanz wird bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201xxx bestehenden Funktionsperiode der Organe der Österreichischen Ärztekammer verlängert und endet mit der Neubestellung gemäß §§ 180 und 182.

(2) Die Geltungsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 14. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2010, geltenden Verordnung gemäß § 118c wird bis zur Neuerlassung der Verordnung gemäß § 118c, längstens aber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011, verlängert.

(3) Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(4) Personen, die gemäß § 8 Abs. 4 oder Abs. 5 in Ausbildung stehen, sind berechtigt, ihre Ausbildung nach diesen Bestimmungen abzuschließen, auch wenn sie während der Ausbildung die Eigenschaft als gleichgestellte Drittstaatsangehörige gemäß § 5b erwerben.

(5) Abs. 4 ist auch auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xxx ereignet haben.“